

Aktenzeichen: 6 AZR 55/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 22. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: RVO §§ 351, 352; BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 55/77

2 Sa 972/76 Hamm

Verkündet am
22. April 1980

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Ostkamp für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Dezember 1976
- 2 Sa 972/76 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind seit 1965 bzw. 1967 Dienstordnungsangestellte. Ihre Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen und mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ergänzten Dienstordnung für die Angestellten der Beklagten. Am 10. Juli 1974 beschloß der Vorstand der Beklagten, vom Abschluß eines Tarifvertrags mit der Gewerkschaft ÖTV, Kreisverwaltung B , über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an die bei der Kasse beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden abzusehen und stattdessen mit dem Personalrat der Beklagten eine Dienstvereinbarung abzuschließen. Am 16. September 1974 schlossen der Geschäftsführer der Beklagten und der Personalrat mit Wirkung vom 1. Januar 1974 eine "Dienstvereinbarung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes". In den Jahren 1974 und 1975 zahlte die Beklagte zusammen mit der Vergütung für den Monat Mai an alle Beschäftigten für jeden Urlaubstag 10,-- DM. Unter Hinweis auf Artikel VIII des 2. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 - BGBI. I S. 1173 - untersagte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den landesunmittelbaren Krankenkassen ab 1. Januar 1976 die Zahlung von Urlaubsgeldern, da für Landesbeamte eine entsprechende Regelung nicht bestehe.

Für das Jahr 1976 haben die Kläger das Urlaubsgeld in Höhe von je 270,-- DM nicht erhalten. Mit ihren Klagen haben sie von der Beklagten die Zahlung dieses Betrags begehrt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Die Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Klageforderungen weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

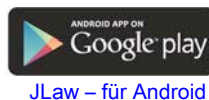
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist nicht begründet. Das Landes-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

arbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Kläger auf das von ihnen begehrte Urlaubsgeld verneint.

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Klagforderung der Kläger nicht besteht, weil die Dienstvereinbarung vom 16. September 1974, aus dem die Kläger ihren Anspruch herleiten, unwirksam ist. Ein Anspruch der Kläger scheitert bereits daran, daß die Dienstordnung der Beklagten den Abschluß einer Dienstvereinbarung über Urlaubsgeld ausschließt.

Für den Abschluß dieser Dienstvereinbarung fehlte es den daran Beteiligten an der erforderlichen Kompetenz. Die Dienstvereinbarung steht jedenfalls mit § 19 der Dienstordnung der Beklagten (DO) nicht in Einklang. Diese Dienstordnung ist aufgrund gesetzlicher Ermächtigung nach den Bestimmungen der RVO (§ 351 RVO) erlassenes autonomes Satzungsrecht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß solches Satzungsrecht von der Revisionsinstanz frei und unbeschränkt ausgelegt werden kann (vgl. z.B. BAG 7, 250 [252] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; AP Nr. 9 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; BAG 27, 175 [180] = AP Nr. 29 zu § 2 TVG [zu I 3 der Gründe] sowie zuletzt BAG vom 25. April 1979 - 4 AZR 791/77 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Dieser Auffassung schließt sich auch der erkennende Senat an.

Nach § 19 Abs. 1 DO richten sich die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung für Nordrhein-Westfalen, die der Stellenplan für die übertragene Planstelle vorsieht. § 19 Abs. 3 DO bestimmt, daß im übrigen sich die Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen) sowie die Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung u.s.w.) auf die Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für die Landesbeamten richtet.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Begriff "Dienstbezüge" in dieser Bestimmung dem entsprechenden beamtenrechtlichen Begriff entspricht, da die Dienstordnungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

angestellten nach den Regelungen der RVO hinsichtlich der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse einen dem Beamten vergleichbaren Rechtsstatus erhalten sollen. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach ausgeführt, daß als Dienstbezüge in diesem Sinne alle regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen des öffentlichen Dienstherrn anzusehen sind, die als Gegenleistung für die Tätigkeit des Beamten erbracht werden (vgl. dazu BAG AP Nrn. 9, 26, 28 und 45 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte jeweils mit weiteren Nachweisen sowie BAG vom 25. April 1979, aaO, mit weiteren Nachweisen). Unter diesen Begriff fällt auch das Urlaubsgeld, das nach der Dienstvereinbarung jährlich zusammen mit der Vergütung für den Monat Mai ausgezahlt werden sollte. Daran ändert nichts, daß dieses Urlaubsgeld nicht ausdrücklich in der Aufzählung in § 19 Abs. 3 DO aufgeführt ist. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits früher in einer mit der vorliegenden Regelung übereinstimmenden Entscheidung dargelegt, daß dieser Aufzählung keine sachliche Bedeutung im Sinne einer abschließenden Regelung zukommt, sondern auf historischen Zusammenhängen beruht, die heute überholt sind. Zu den Dienstbezügen gehören damit nicht nur das Grundgehalt, der Ortszuschlag und etwaige Zulagen sondern auch Sonderzuwendungen (BAG vom 25. April 1979, aaO; BAG AP Nr. 45 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Zählt aber demgemäß das Urlaubsgeld zu den Dienstbezügen, hätte eine Regelung hierüber in einer Dienstvereinbarung allenfalls dann getroffen werden können, wenn das Beamten- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen zum damaligen Zeitpunkt die Gewährung von Urlaubsgeld ebenfalls vorgesehen hätte. Das aber trifft, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, für den Zeitraum, für den die Kläger Urlaubsgeld fordern, nicht zu. An diesem Rechtszustand hat sich auch durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) nichts geändert. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß es einer Erörterung der Vorschriften dieses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Gesetzes nicht bedarf, weil sich hierdurch jedenfalls bezüglich der Zulässigkeit der Gewährung von Urlaubsgeldern an Beamte nichts gegenüber dem bisherigen Rechtszustand geändert hat.

2. Unter diesen Umständen waren die Beklagte und ihr Personalrat nicht befugt, die Dienstvereinbarung vom 16. September 1974 über die Gewährung eines Urlaubsgeldes zu schließen. Eine solche Befugnis ergibt sich entgegen den Erwägungen der Revision auch nicht aus dem Begriff des Soziallohns (vgl. dazu BAG AP Nrn. 1 bis 5 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung - letztere auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt -). Die Revision übersieht nämlich, daß diese Rechtsprechung an Voraussetzungen anknüpft, die für die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten nicht zutreffen. Abgesehen davon, daß die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Mitbestimmungsproblematik bei der Gewährung von Ruhegeld ergangen sind, verkennt sie, daß jedenfalls für wiederkehrende Leistungen, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eines Dienstordnungsangestellten erbracht werden, hier § 19 DO zwingend die Gestaltungsmöglichkeiten bestimmt und diese nicht durch die Schaffung von besonderen Vergütungsformen umgangen werden kann. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der die nicht ausdrücklich auf ein Kalenderjahr beschränkte Gewährung eines Urlaubsgeldes an alle Dienstordnungsangestellten einer Krankenkasse in der Dienstordnung zu regeln ist, weil alle abstrakt-generellen Regelungen der Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse gemäß § 352 RVO in die Dienstordnung aufzunehmen sind (BSG, AP Nr. 46 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte). Es kann hier dahinstehen, ob - wie die Revision meint - nach dem zur Zeit des Abschlusses der Dienstvereinbarung vom 16. September 1974 bzw. zur Zeit der Klagerhebung geltende Landespersonalvertretungsgesetz von Nordrhein-Westfalen ein Mitbestimmungsrecht für Dienstvereinbarungen über zusätzliche Urlaubsgelder bestand, da jedenfalls hier die gesetzliche Bestimmung des § 352 RVO bzw. die aufgrund dieser Bestimmung erlassene DO der Angestellten diesem Mitbestimmungsrecht vorgeht und insoweit eine Sperrwirkung entfaltet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Damit gilt auch im Verhältnis von einer Dienstvereinbarung zur Dienstordnung Entsprechendes wie im Verhältnis eines Tarifvertrags zur Dienstordnung (vgl. dazu BAG vom 25. April 1979, aaO).

3. Entgegen der Auffassung der Revision kann der Anspruch auch nicht damit begründet werden, daß aufgrund des Beschlusses der Beklagten, mit dem Personalrat eine Dienstvereinbarung zu schließen, die Einzelarbeitsverhältnisse der Kläger derart geändert worden seien, daß nunmehr die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung sich unmittelbar aus den Arbeitsverhältnissen ergebe. Abgesehen davon, daß hierfür von den Klägern keine Tatsachen vorgetragen worden sind, geht dies schon deshalb fehl, weil damit eine der Dienstordnung entgegenstehende Vereinbarung angenommen werden müßte, die aus den bereits dargelegten Gründen ebenfalls nichtig wäre (vgl. dazu BSG AP Nr. 46 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, mit Nachweisen und BAG vom 25. April 1979, aaO, ebenfalls mit Nachweisen).

Aus dem gleichen Grunde scheitert auch ein etwaiger Anspruch aus betrieblicher Übung; auch insoweit stehen die Regelungen der Dienstordnung der Beklagten einem Anspruch entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
Drews Ostkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

